

**Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit
der

Verfügungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

g e g e n

die Stadtwerke Gütersloh GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lorenz Siepe,
Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die I. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 22. Dezember 2010 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wapsa-Lebro

für R e c h t erkannt:

Der Beschluss vom 21. Oktober 2010 wird unter Zurückweisung der sofortigen Beschwerde der Verfügungsklägerin im Übrigen teilweise abgeändert; zur Klarstellung wird der Verbotstenor wie folgt neu gefasst:

Der Verfügungsbeklagten wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, insgesamt jedoch aufgrund dieser Verfügung höchstens 2 Jahre untersagt

bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 10 O 77/10 (Kart.) LG Dortmund oder bis zu einer endgültigen außergerichtlichen Vereinbarung der Parteien über die behaupteten Zahlungsrückstände aus Strom- und Gaslieferungen gemäß Schreiben der Beklagten vom 10. September 2010 die der Verfügungsklägerin unter der Kundennummer geschuldeten Gaslieferungen zu unterbrechen, wie mit Schreiben vom 10. September 2010 angedroht.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Verfügungsklägerin 1/3, die Verfügungsbeklagte 2/3:

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Verfügungsklägerin darf die Zwangsvollstreckung durch die Verfügungsbeklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) bezieht seit 1994 zur Energieversorgung ihres Privathaushaltes Strom und Gas von der Verfügungsbeklagten (im Folgenden: Beklagte).

Seit 2006/2007 streiten die Parteien über die Angemessenheit der von der Beklagten verlangten Strom- und Gaspreiserhöhungen. Seit 2006 widersprach die Klägerin regelmäßig den von der Beklagten geforderten Preiserhöhungen. Sie kürzte die jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnungen und zahlte auch die monatlichen Vorauszahlungen nur in reduzierter Höhe. Dabei legte sie ihren Berechnungen, soweit es die Gaspreise anbelangt, die Preise des Jahres 2004 zugrunde und berücksichtigte einen Aufschlag auf diese Preise von 2 %.

Mit Schreiben vom 10. September 2010 mahnte die Beklagte die Klägerin und verlangte unter Fristsetzung bis zum 11. Oktober 2010 den Ausgleich der ihrer Ansicht nach noch offenen Forderungen. Sie bezifferte diese Ansprüche mit insgesamt 739,21 €, wobei auf die Stromlieferungen 91,12 € und auf die Gaslieferungen insgesamt 567,36 € entfielen. Außerdem verlangte sie den Ausgleich der ihr ihrer Ansicht nach ebenfalls zustehenden und per 08. Juni 2010 und 15. Juni 2010 fällig gewordenen Mahn- und Sperrgebühren in Höhe von 28,00 € und 52,00 €. Für den Fall, dass die Klägerin die Zahlungsfrist nicht einhalten sollte, kündigte sie die Unterbrechung der Gasversorgung ab dem 12. Oktober 2010 an. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2010 forderte sie die Klägerin nochmals zur Zahlung – nunmehr in Höhe eines Gesamtbetrages von 767,21 € - zum 20. Oktober 2010 auf und kündigte erneut die Unterbrechung der Gasversorgung ab dem 12. Oktober 2010 an.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 10. September 2010 und den Inhalt des in der Antragschrift auszugsweise wiedergegebenen Schreibens vom 15. Oktober 2010 verwiesen.

Die Klägerin hält die Sperrandrohungen für vertrags- und gesetzeswidrig und hat zur Abwendung der ihr drohenden Schäden mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2010 beantragt,

der Beklagten im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen,

die ihr vertraglich unter der Kundennummer geschuldeten Gaslieferungen zu unterbrechen oder eine solche Unterbrechung anzudrohen, solange mit der Sperre bzw. der Sperrandrohung auch die Zahlung von vorgeblichen Rückständen aus Stromlieferungen veranlasst werden sollen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 der Verfügungsbeklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel und unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung untersagt,

für die Dauer von 3 Monaten die der Verfügungsklägerin vertraglich unter der Kundennummer geschuldeten Gaslieferungen zu unterbrechen.

Die Klägerin hat gegen den Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie den Wegfall der Befristung erstrebt. Die Beklagte hat gegen den dem Antrag stattgegebenen Beschluss Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beschluss vom 21. Oktober 2010 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Befristung entfällt und es im Anschluss an den Satzteil „eine solche Unterbrechung anzudrohen“ heißen muss, „wie mit Schreiben vom 10. September 2010 angedroht“.

Die Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 21. Oktober 2010 aufzuheben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung insgesamt zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Klägerin stehe kein Verfügungsanspruch zu. Die angedrohte Sperre sei mit Rücksicht auf die erheblichen Zahlungsrückstände der Klägerin gerechtfertigt und in keiner Weise unangemessen. Der Klägerin stehe kein Recht auf Zahlungsverweigerung zu. Die von ihr gestellten Erhöhungsverlangen seien angemessen. Das Verhalten der Klägerin, die nach eigenen Gusto die ihr erteilten Abrechnungen kürzte, sei für sie nicht hinnehmbar. Die Klägerin sei es unbenommen, den Anbieter zu wechseln oder Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die einstweilige Verfügung vom 21. Oktober 2010 ist unter teilweiser Aufhebung der Befristung nach Maßgabe des von der Klägerin im Termin am 22. Dezember 2010 zuletzt gestellten Antrages zu bestätigen.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemacht Verfügungsanspruch zu. Die Beklagte ist aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen und ungekündigt fortbestehenden Versorgungsvertrages verpflichtet, die Klägerin auch weiterhin mit Gas zu beliefern. Die von ihr mit Schreiben vom 10. September und 15. Oktober 2010 angedrohte Unterbrechung der Gasversorgung wegen der in den Schreiben jeweils näher bezeichneten angeblichen Rückstände ist rechtswidrig. Der Beklagten steht kein Leistungsverweigerungsrecht zu, das sie im Wege der Sperre durchsetzen kann.

Die angeblich rückständigen Stromkosten rechtfertigen nicht die Einstellung oder Unter-

brechung der Gasversorgung. Es fehlt bereits an der erforderlichen Konnexität. Die Beklagte, die nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen Leistungen im Rahmen der (Gas-)Grundversorgung gegenüber der Klägerin erbringt, ist nur in den Grenzen des § 19 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) berechtigt, die Gasversorgung zu unterbrechen; d.h., nur in den Fällen, in denen der Kunde seinen Pflichten aus dem Grundversorgungsverhältnis schuldhaft zuwiderhandelt.

Die Beklagte kann die Sperrandrohung auch nicht auf etwaige Zahlungsrückstände wegen der von ihr erbrachten Gaslieferungen stützen. Die Unterbrechung der Gasversorgung gemäß § 19 Abs. 2 GasGVV setzt u.a. voraus, dass der Kunde fällige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat. Ob und inwieweit hier solche Zahlungsverpflichtungen der Klägerin bestehen, ist letztlich ungeklärt. Die Beklagte hat bislang – weder vorprozessual noch in dem inzwischen vor der Kammer anhängigen Zahlungsrechtsstreit (10 O 77/10 Kart.) - bewiesen, dass die von ihr verlangten Erhöhungen billigem Ermessen entsprechen.

Die Klägerin hat sich seit 2006 regelmäßig gegenüber dem jeweiligen Preiserhöhungsverlangen der Beklagten auf den Unbilligkeitseinwand nach § 315 BGB berufen. Dieser Einwand gewährt dem Schuldner auch im Rahmen eines Gasgrundversorgungsverhältnisses ein Zahlungsverweigerungsrecht und schließt damit den Zahlungsverzug des Kunden aus (§ 17 Abs. 1 Satz 3 GasGVV). Entgegen der im Termin von der Beklagten vertretenen Ansicht obliegt es in einem solchen Fall nicht dem Kunden, darzulegen und zu beweisen, dass der Unbilligkeitseinwand zu Recht besteht. Vielmehr ist im Rahmen des § 315 BGB derjenige, dem das Leistungsbestimmungsrecht eingeräumt worden ist – hier also der Beklagten als Gasversorgerin darlegungs- und beweispflichtig, dass seine Bestimmung billigem Ermessen entspricht. Solange dieser Nachweis nicht erbracht oder durch rechtskräftiges Gestaltungsurteil die angemessene Vergütungshöhe nicht festgelegt worden ist, ist die Klägerin berechtigt, die Zahlung der als unbillig gerügten Erhöhungsbeträge zu verweigern (§ 17 Abs. 1 Satz 3 GasGVV in Verbindung mit § 315 Abs. 3 BGB).

Aber auch dann, wenn man hier davon ausgehen wollte, dass Zahlungsrückstände bestehen und der Beklagten insoweit auch eine fällige Zahlungsforderung zustehen sollte, so ist es ihr gleichwohl verwehrt, die (Gas-) Grundversorgung der Klägerin zu unterbrechen oder die Unterbrechung anzudrohen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 GasGVV ist eine Sperre unzulässig, wenn die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Davon ist auch hier auszugehen. Die Klägerin ist auf die Gaslieferungen zur Beheizung ihrer Wohnung in dem Mehrfamilienhaus angewiesen; andere Heizquellen stehen ihr nicht zur Verfügung. Die Höhe der Rückstände, die zur Sperrandrohung durch die Beklagte geführt haben, mögen erheblich sein, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei dem Haushalt der Klägerin um einen Privathaushalt handelt. Andererseits kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Beklagte durch ihr eigenes Verhalten erst dazu beigetragen hat, dass es zu diesen nicht unerheblichen Rückständen gekommen ist. Die Klägerin hat sein Anfang 2006 sämtlichen Preiserhöhungen der Beklagten widersprochen und sich auf den Unbilligkeitseinwand berufen. Auch hat sie von der Beklagten Nachweise gefordert, um das Erhöhungsverlangen überprüfen zu können. Die Beklagte ist diesen Anforderungen nicht nachgekommen. Auch hat sie, obwohl absehbar war, dass letztlich eine Klärung nur durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 315 Abs. 3 BGB möglich war, erst nach mehr als 3 Jahre nach dem ersten Widerspruch der Klägerin Zahlungsklage erhoben. Die Beklagte kann die Klägerin in diesem Zusammenhang auch nicht darauf verweisen, dass sie zur Wahrung ihrer Rechtsposition Zahlungen unter Vorbehalt hätte leisten können. Eine derartige Vorleistungspflicht der Klägerin ist rechtlich nicht zu begrün-

den. Auch kann die Beklagte die Klägerin nicht darauf verweisen, dass ihr „genügend Zeit“ zur Verfügung gestanden habe, um den Anbieter zu wechseln. Die Klägerin ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verpflichtet, wegen der zwischen den Parteien bestehenden Streitfragen über die Angemessenheit der Vergütung das Vertragsverhältnis zu kündigen. Das gilt erst recht, wenn man berücksichtigt, dass die Beklagte im Rahmen der Grundversorgung Gaslieferungen für die Klägerin erbringt.

II.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Klägerin ist – wie ausgeführt – auf die Gaslieferungen angewiesen. Sie ist wie ebenfalls ausgeführt, nicht verpflichtet, zur Abwendung der mit einer Stromsperre verbundenen Nachteile Zahlungen unter Vorbehalt an die Beklagte zu leisten oder aber das Vertragsverhältnis zu kündigen und die Leistungen eines anderen Anbieters in Anspruch zu nehmen.

III.

Die Kammer hat auf die sofortige Beschwerde der Klägerin – wie aus dem Urteilstenor ersichtlich – die ursprünglich mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 angeordnete Befristung abgeändert. Die Kammer hat sich dabei davon leiten lassen, dass inzwischen ein Rechtsstreit über die Forderungen anhängig ist, die Veranlassung für die Beklagte waren, die Sperrandrohung auszusprechen. Darüber hinaus hat die Kammer bei der Bemessung der neuen Frist berücksichtigt, dass die Beklagte über Jahre hinweg die gekürzten Zahlungen der Klägerin hingenommen hat, obwohl absehbar war, dass eine endgültige Regelung nur im Klagewege gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu erreichen war.

Eine vollständige Aufhebung der mit dem Beschluss vom 21. Oktober 2010 ausgesprochenen Befristung, wie von der Klägerin beantragt, scheidet hingegen aus. Ein zeitlich unbefristete Regelung widerspricht dem Charakter des einstweiligen Verfügungsverfahrens als einen lediglich vorläufigen Rechtsschutzverfahren.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Bei der Kostenentscheidung ist zu Lasten der Klägerin zu berücksichtigen, dass der von ihr ursprünglich gestellte Verfügungsantrag sich auch auf künftige Sperren bzw. Sperrandrohungen wegen angeblicher Zahlungsrückstände bezogen hat und das im Übrigen hier auch eine zeitliche Befristung auszusprechen war.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bezüglich der Kosten beruht auf §§ 708 Nr. 5, 711 ZPO. Im Übrigen ergibt sich die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus dem Charakter der hier ergangenen Entscheidung als Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren.

Wapsa-Lebro